Bildquelle: fotolia

Organisation des Religionsunterrichts

Eine Arbeitshilfe für Kirchenvorsteherschaften, Ressortverantwortliche, Pfarrämter und/oder für die Organisation des Religionsunterrichts zuständigen Personen

1. Erfassen der Schülerinnen und Schüler **2**
2. Zuständigkeit für den Religionsunterricht **2**
3. Beziehung aufnehmen **3**
4. Besondere schulische Organisationsformen **4**
5. Ideen für individuelle Lösungen **5**

Version 01, 9. September 2018

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau
Fachstelle Religionsunterricht

1. Erfassen der Schülerinnen und Schüler

1.1. Die Klassenlisten (werden von den Schulgemeinden zur Verfügung gestellt) stimmen nicht immer mit dem Kirchgemeinderegister zusammen. D.h. Kinder werden von der Schule evangelisch geführt und sind nicht im Kirchgemeinderegister oder umgekehrt.
Beispiel: Der 5. Klässler Franz Schweizer wird auf der Liste der Schule als konfessionslos geführt. Er ist aber nach dem Kirchgemeinderegister noch Mitglied der Kirche, auch wenn seine Eltern ausgetreten sind. Der Austritt aus der Kirchgemeinde betrifft nicht automatisch die Kinder von ausgetretenen Eltern, es sei denn, die Kinder seien explizit erwähnt. Wer kümmert sich darum?

1.2. Klassenlisten werden nach Schuljahrgang geführt, die Kirchgemeindelisten nach Geburtsjahrgang.
Bsp.: Die Kirchenvorsteherschaft will wissen, wie viele und welche Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Kirchgemeinde den Religionsunterricht besuchen. Auf welche Listen greift sie zurück?

Miteinander besprechen:
- Wer gleicht bei uns die Listen ab?
- Nach welchen Listen werden die Kinder und Jugendlichen zum kirchlichen Feiern (Kinder- und Jugendgottesdienst) und Konfirmation eingeladen?
- Haben wir die Übersicht welche Kinder wo den Religionsunterricht besuchen, bzw. nicht besuchen?

2. Zuständigkeit für den Religionsunterricht

2.1. Die Kirchgemeinde auf deren Gebiet spezielle schulische Organisationsformen (Sonderschulen, heilpädagogischen Zentren, Privatschulen, Heime für Kinder mit speziellen Bedürfnissen, psychiatrische Tagesschulen, Begabtenförderung) angeboten werden, ist für den Religionsunterricht an diesen schulischen Organisationsformen zuständig. Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden.
Kirchenrechtliche Grundlagen:
§ 92 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014
1 Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.
2 Der Kirchenrat unterstützt die Standortgemeinde bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an Privat-, Sonder- und Sportschulen.

2.2. Diese Ortskirchgemeinden stellen den Wohnortskirchgemeinden der Schülerinnen und Schüler Rechnung.
Kirchenrechtliche Grundlagen:
§13 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend» vom 14. Juni 1999
1 Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben.
2 Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssätze.

- Wichtig ist dabei, dass diese Ortskirchgemeinden nicht nur eine Rechnung an den Finanzverantwortlichen der Wohnortskirchgemeinde schickt, sondern, idealerweise vor den Herbstferien, auch an das Pfarramt bzw. die für die Organisation des Religionsunterrichts zuständige Person, damit vollständige Listen aller Schülerinnen und Schüler geführt werden können, die ausserhalb der Kirchgemeinde eine Schule oder Institution besuchen.
- Die Information über den Besuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern soll über die Ortskirchgemeinde laufen und nicht über die schulische Organisationsform. Damit ist gewährleistet, dass die schulische Organisationsform nach Möglichkeit nur einen kirchlichen Ansprechpartner hat, nämlich die Ortskirchgemeinde, und nicht noch andere.

Beispiel: Pfarrerin Müller hat gehört, dass Reto Schweizer neu die Musikbegabtenförderung in Weinfelden besucht. Um abzuklären ob diese Information stimmt und Reto Schweizer den Religionsunterricht in Weinfelden besucht, telefoniert sie der zuständigen Person der Kirchgemeinde Weinfelden (und nicht der Schule direkt). Sie erhält dort die nötigen Informationen.

Miteinander besprechen:
- Wer kennt die besonderen schulischen Organisationsformen auf unserem Kirchgemeindegebiet? Was gibt es?
- Wer ist für die Führung der Listen und Information der Wohnortskirchgemeinden über auswärtige Schülerinnen und Schüler zuständig?
- Brauchen wir Unterstützung durch den Kirchenrat, bzw. die Fachstelle Religionsunterricht?

3. Beziehung aufnehmen

3.1. Kinder mit einer Beeinträchtigung, die in einem Heim oder in einer Pflegefamilie ausserhalb der Wohnortskirchgemeinde aufwachsen, sind häufig nicht im Bewusstsein der Kirchgemeindeverantwortlichen. Sie werden darum manchmal bei Einladungen für familienfreundliche Anlässe, oder bei der Einladung zur Konfirmation vergessen. Eltern von beeinträchtigten Kindern fühlen sich darum nicht immer willkommen in der Kirche.

Beispiel: Ein geistig und körperlich mehrfach beeinträchtigtes Kind lebt in der Stiftung Vivala (ehemals Friedheim) Weinfelden. Es wird von der Wohnortskirchgemeinde vergessen und wird darum auch nicht zum Konfirmationsunterricht bzw. zur Konfirmation eingeladen. Dabei hätten sich vielleicht die Eltern über ein Gespräch und einer Lösungssuche zu diesem Thema gefreut?!

Miteinander besprechen:
- Wer denkt in unserer Kirchgemeinde an die Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und an deren Eltern, bzw. Umfeld?
- Wie können wir sie speziell in die Kirchgemeinde willkommen heissen und integrieren?

4. Besondere schulische Organisationsformen

4.1. Folgende besondere schulischen Organisationsformen im Thurgau sind der Fachstelle und dem Kirchenrat bekannt:

Religionsunterricht wird durch die Ortskirchgemeinde angeboten

	Name der Schule	Zuständige Kirchgemeinde
Begabtenförderung Musik	Reben 4, Arbon	Arbon
	Sekundarschule	Weinfelden
	Sekundarschule Pestalozzi	Kreuzlingen
Begabtenförderung	SSG Stacherholz, Arbon	Arbon
	Thurgauer – Sport Tagesschule	Bürglen
	Nationale Sport-Eliteschule, NET	Kreuzlingen
	Thurgauer Sporttagesschule Frauenfeld Religionsunterricht zusammen mit der Oberstufe	Frauenfeld
Privatschule	SBW Frauenfeld	Frauenfeld
Sonderschule	Sonderschulheim Mauren	Berg
	Schulstiftung Glarisegg	Steckborn
	Sprachheilschule Romanshorn	Romanshorn
	Stiftung Vivala (ehemals Friedheim)	Weinfelden
Heilpädagogisches Zentrum (HPZ)	HPZ Romanshorn	Romanshorn
	HPZ Kreuzlingen	Kreuzlingen
	HPZ Frauenfeld	Frauenfeld
Internat / Heim	Förderschule Fischingen	Dussnang
Sonstige	Integrierte Sonderschule Sek Tägerwilen	Tägerwilen
	Kantonsschule Romanshorn	Romanshorn

Keinen von der Ortsgemeinde organisierten Religionsunterricht haben derzeit folgende Schulen:

	Name der Schule	Zuständige Kirchgemeinde
Sonderschule	Schule Bernrain Kreuzlingen	Kreuzlingen
Sonstige	Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) Thurgau, Münsterlingen	Scherzingen-Bottighofen
	Thurgauer Sprachheilschule Frauenfeld, Standorte Märstetten, Romanshorn und Romanshorn Internat	Frauenfeld Märstetten Romanshorn
	Time out Klassen Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn	Kreuzlingen Romanshorn
Privatschulen	SBW Romanshorn	Romanshorn
	Christliche Privatschule Weinfelden	Weinfelden
	Faro Schule Sirnach	Sirnach
	Googolplex, Engishofen	Amriswil
	Lernwerkeuregio	Berg
	Läbesschuel Steckborn	Steckborn
	Lernzentrum Romanshorn	Romanshorn
	Pestalozzi-Schule Sulgen	Sulgen
	Rudolf Steiner Schule, Kreuzlingen	Kreuzlingen
	Schule Schloss Kefikon, Kefikon	Gachnang

Miteinander besprechen:
- Haben wir regelmässigen Kontakt zu den Schulverantwortlichen?
- Versuchen wir den Religionsunterricht in der Schule zu etablieren?
- Brauchen wir Unterstützung durch den Kirchenrat, bzw. die Fachstelle Religionsunterricht?

5. Ideen für individuelle Lösungen

5.1. Kirchgemeinden im Thurgau sind innovativ! Die meisten Kirchgemeinden suchen individuelle Lösungen für Schülerinnen und Schüler, die den regulären Religionsunterricht aus den verschiedensten Gründen temporär nicht besuchen können. Zwar ist der zeitliche Aufwand für solche Lösungen manchmal beträchtlich, aber dennoch sinnvoll.
Beispiel: Marion Schweizer kann den Religionsunterricht nicht besuchen, dafür ist sie bereit einmal pro Monat am Sonntag im Altersheim Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher im Rollstuhl zu begleiten. Am Ende ist ein Gespräch mit der Pfarrerin abgemacht, um die Erlebnisse zu verarbeiten.

5.2. Konkrete Ideen:
- Statt Religionsunterricht werden individuell diakonische Einsätze abgemacht.
- Statt Religionsunterricht werden Schülerinnen und Schüler in die Vorbereitung und Durchführung von kirchlichen Feiern miteingebunden.
- Statt Religionsunterricht wird ein Religionslager angeboten.
- Statt Religionsunterricht werden mit der Pfarrperson persönliche Gespräche geführt.
- Religionsschülerinnen und –schüler werden in andere Klassen integriert.

Ziel ist es, eine einladende Kirche zu sein und zu bleiben.
Dispensationen vom Religionsunterricht liegen in der Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft.
Kirchenrechtliche Grundlagen:
§10 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend» vom 14. Juni 1999
4 Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.
§14bis1)
2 Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind.

- Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass der Religionsunterricht obligatorisch ist. Entscheiden sie sich dennoch gegen den Besuch des Religionsunterrichts ihrer Kinder (z.B. auf der Unterstufe) muss das nicht heissen, dass die Kinder später nicht wieder zum Religions- bzw. Konfunterricht eingeladen werden.

Miteinander besprechen:

- Werden auch Kinder zum Konfirmationsunterricht eingeladen, die in ihrer religiösen Biographie nicht einen vollständigen Besuch des Religionsunterrichts oder/und des kirchlichen Feierns vorweisen können? Können wir grosszügig sein, oder sind wir mehr der «Gerechtigkeit» verpflichtet?
- Welche Ideen haben wir für den Ersatzunterricht?
- Brauchen wir Unterstützung durch den Kirchenrat, bzw. die Fachstelle Religionsunterricht?

Fachstelle Religionsunterricht
Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
052 721 25 94
religionsunterricht@evang-tg.ch